



Deutscher Sportwettenverband

An die Mitglieder
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



19. September 2019

Stellungnahme zum

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Umsetzungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen**

- Drs. 17/6611 -

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der nordrhein-westfälische Landtag berät derzeit den oben benannten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrags in Nordrhein-Westfalen. Die erste Lesung im Plenum fand am 26. Juni 2019 statt. Der Gesetzentwurf ist zur weiteren Beratung an folgende Ausschüsse überwiesen worden: Hauptausschuss (federführend), Innenausschuss, Haushalts- und Finanzausschuss, Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung, Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen sowie Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Der Deutsche Sportwettenverband hat sich im Vorfeld der parlamentarischen Beratungen bereits an einer Verbändeanhörung des Ministeriums des Innern beteiligt und nutzt die Gelegenheit, zur aktuellen Fassung des Gesetzentwurfs (Drs. 17/6611) nachfolgend abermals Stellung zu beziehen:

I. Über den Deutschen Sportwettenverband

Der 2014 gegründete Deutsche Sportwettenverband (DSWV) ist der Zusammenschluss der führenden deutschen und europäischen Sportwettenanbieter. Mit Sitz in Berlin versteht sich der DSWV als öffentlicher Ansprechpartner, insbesondere für Politik, Sport und Medien. Seine 17 Mitglieder, die rund 80 Prozent des in Deutschland Steuern zahlenden Sportwettenmarktes repräsentieren, setzen sich für eine moderne, wettbewerbsorientierte und europarechtskonforme Regulierung von Sportwetten in Deutschland ein. Alle Mitgliedsunternehmen verfügen über Lizenzen in EU-Mitgliedstaaten; seit 2012 haben sie in Deutschland rund zwei Milliarden Euro Sportwettsteuern gezahlt. Die meisten Mitglieder sind auch als Sponsoren im deutschen Profisport aktiv.

II. Zu Artikel 1: Zustimmungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags

Artikel 1 enthält die gemäß § 66 Satz 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderliche Zustimmung des Landtags zu Staatsverträgen. Der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag (3. GlüÄndStV) tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, wenn bis zum 31. Dezember 2019 die Ratifikationsurkunden aller 16 Landtage vorliegen.

Der DSWV begrüßt den 3. GlüÄndStV als Übergangslösung bis zu einer weiterhin dringend notwendigen Grundsatzreform der deutschen Glücksspielregulierung im Jahr 2021 und empfiehlt die Ratifikation durch den Landtag Nordrhein-Westfalen. Die jüngste, abermals umfassende Kritik der Europäischen Kommission an der deutschen Glücksspielregulierung ist bei der Konzeption einer Anschlussregulierung 2021 dringend zu beachten.

Beim 3. GlüÄndStV handelt sich um einen ersten kleinen, jedoch mit Blick auf die Ziele des Staatsvertrags nicht ausreichenden Schritt, um den deutschen Sportwettenmarkt zu regulieren. Zwar wird endlich das überfällige Erlaubnis-system für Sportwettenanbieter etabliert, die großen strukturellen Defizite der deutschen Glücksspiel- und Sportwettenregulierung bestehen jedoch fort. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Europäische Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens 2019/0187/D zum 3. GlüÄndStV:

- Die kurze Laufzeit der Sportwettlizenzen von maximal 18 Monaten schafft nicht die erforderliche Planungssicherheit für die Lizenzinhaber. Die Kommission bezweifelt, dass sich die Ziele des GlüStV auf diese Weise erreichen lassen: „Aufgrund der potenziell höheren Anzahl an Konzessionsinhabern sowie einer deutlich kürzeren Dauer der Experimentierphase von nur 18 Monaten (statt der zuvor vorgesehenen 7 Jahre) können sich die Anreize für einen Wechsel vom unregulierten in den regulierten Bereich verringern.“
- Die Sportwette bleibt mit unzeitgemäßen, restriktiven Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags belegt: Die beliebte Live-Wette – etwa 60 bis 70 Prozent des Marktes – wird massiv eingeschränkt, pauschale Spiellimits

werden willkürlich festgelegt. Hierdurch wird die lizenzierte Sportwette gegenüber dem Schwarzmarkt unattraktiv, denn die Verbraucher wollen ihre Wetten im Internet-Zeitalter live, digital und mobil platzieren. Wenn Verbraucher massenweise in den unregulierten Markt abwandern, wäre dem Spieler- und Jugendschutz ein Bärendienst erwiesen. Folglich moniert auch die Kommission fehlende Begründungen und Nachweise der Verhältnismäßigkeit der marktbeschränkenden Eingriffe im Online-Glücksspiel.

- Die Begründung des staatlichen Lotteriemonopols primär mit Motiven der Suchtbekämpfung bleibt rechtlich fragil – zu Lasten der Werbemöglichkeiten und Umsatzperspektiven der Landeslotteriegesellschaften.
- Der existente, wachsende Markt der Online-Casinospiele bleibt nach wie vor faktisch unreguliert, da sich das gesetzliche Verbot als ineffektiv erwiesen hat.

Angesichts dieser Handlungserfordernisse appelliert der DSWV an alle Bundesländer, die Verhandlungen über eine Grundsatzreform der deutschen Glücksspielregulierung unverzüglich fortzuführen und den ausführlichen Einlassungen der Kommission dabei größte Beachtung zukommen zu lassen. Dem Land Nordrhein-Westfalen kommt dabei als Verhandlungsführer eine Schlüsselrolle zu. Erfolgreiche Regulierungsregime mit Vorbildcharakter wurden bereits in Dänemark und Schleswig-Holstein umgesetzt.

III. Zu Artikel 2: Erstes Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag

Während die Ratifizierung des 3. GlüÄndStV unsere Unterstützung findet, stellt das Gesetz zur Änderung des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrags (AG GlüStV NRW) einen Frontalangriff auf den stationären Sportwettenvertrieb privatwirtschaftlicher Anbieter in Nordrhein-Westfalen dar. Das Gesetz ist ordnungs-, rechts- und wirtschaftspolitisch verfehlt. Obwohl es der ausdrückliche Wille der nordrhein-westfälischen Landesregierung war und ist, mit dem vorliegenden 3. GlüÄndStV (nur) eine Übergangslösung bis zu einer grundsätzlichen Überarbeitung der Glücksspielregulierung zu schaffen, die spätestens Mitte 2021 notwendig wird, greift der Gesetzentwurf mit seinen zahlreichen unverhältnismäßig restriktiven Regelungen für Wettvermittlungsstellen diesem Schritt vor und verunmöglicht er ein stationäres Sportwettengeschäft privatwirtschaftlicher Anbieter nahezu, obwohl Wettbüros in der Wahrnehmung der Bevölkerung inzwischen zur selbstverständlichen alltagskulturellen Infrastruktur gehören. Diesbezüglich irritiert zusätzlich, dass Artikel 3 des Gesetzentwurfs auch dann die umfassende materiell-rechtliche Änderung des AG GlüStV NRW vorsieht, falls der 3. GlüÄndStV mangels Ratifizierung in allen 16 Bundesländern nicht in Kraft träte. Der Gesetzentwurf führt

- ordnungspolitisch in die Irre, weil er die Ziele des GlüStV konterkariert. Wenn der 3. GlüÄndStV den Online-Vertrieb von Sportwetten durch eine grundsätzlich unbegrenzte Anzahl lizenzierter Anbieter zulässt und Sportwettenangebote zukünftig demnach jederzeit mobil abrufbar sind, ist es nicht kohärent, die Zahl der Wettvermittlungsstellen willkürlich zu reduzieren. Der

GlüStV fordert ausdrücklich ein ausreichendes stationäres Sportwettenangebot, um den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung zielgerichtet in das lizenzierte Angebot zu kanalisieren, wo die zahlreichen Maßnahmen des Spieler- und Jugendschutzes, der Sucht- und Betrugsprävention überhaupt nur greifen können;

- rechtspolitisch in die Irre, da er den staatlichen Sportwettenanbieter „Oddset“ rechtswidrig privilegiert, indem nur ihm der Sportwettenvertrieb im Nebenerwerb in den Annahmestellen der Landeslotteriegesellschaft ermöglicht wird, während privatwirtschaftliche Anbieter ihr Geschäft ausschließlich in so genannten „Wettvermittlungsstellen“ im Haupterwerb betreiben dürfen. Die Diskriminierung der privatwirtschaftlichen Anbieter setzt sich darin fort, dass die Annahmestellen von den zahlreichen restriktiven Regelungen für Wettvermittlungsstellen ausgenommen sind (geringeres Mindestabstandsgebot, Zulässigkeit des Verkaufs von Getränken und anderen Glücksspielen etc.);
- wirtschaftspolitisch in die Irre, da durch mannigfaltige quantitative und qualitative Einschränkungen ein ökonomisch attraktiver Sportwettenvertrieb in Nordrhein-Westfalen kaum noch zu realisieren ist. Die massenhafte Schließung von Wettvermittlungsstellen wäre die Folge – mit entsprechend negativen steuerlichen Konsequenzen für die Kommunen und das Land.

Im Einzelnen mahnt der DSWV daher folgende Änderungen am Gesetzentwurf an (in der Reihenfolge der Erwähnung im Gesetz):

III.1. Privilegierung des staatlichen Sportwettenanbieters aufheben / Wettvermittlung im Nebengeschäft zulassen

Änderung des § 13 Abs. 2 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

„Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer mit behördlicher Erlaubnis (§ 4) für eine Konzessionsnehmerin oder einen Konzessionsnehmer nach § 10a Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags ausschließlich Sportwetten in Nordrhein-Westfalen in dafür bestimmten Geschäftsräumen als Hauptgeschäft vermittelt. ~~Eine Vermittlung im Nebengeschäft ist unzulässig.~~ Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle kann nur von einer Konzessionsnehmerin oder einem Konzessionsnehmer für die Betreiberin oder den Betreiber gestellt werden. ~~Sie oder er trägt die Gewähr dafür, dass die Betreiberin oder der Betreiber die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle erfüllt.~~ Die Erlaubnis ist zu befristen und wird längstens bis zum 30. Juni 2024 erteilt. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Erprobungsphase nach der Experimentierklausel gemäß § 10a Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags erlischt die Erlaubnis. ~~Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Geschäftsräume nach ihrer Lage, Beschaffenheit und Ausstattung den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrags nicht entgegenstehen. Die Vermittlung der Angebote für mehrere Konzessionsnehmerinnen oder Konzessionsnehmer oder die Vermittlung oder Veranstaltung sonstiger öffentlicher Glücksspiele ist nicht zulässig. Die Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten darf nicht veräußert oder zur Nutzung auf Dritte übertragen werden. Eine Unterverpachtung ist verboten.~~“

Änderung des § 13 Abs. 5 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

~~„Eine Vermittlung von Sportwetten in anderen ortsgebundenen Stellen als in Wettvermittlungsstellen oder auch an mobilen Ständen oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume, ist verboten. Eine verbotene Vermittlung im Sinne des Satzes 1 stellt jede Tätigkeit dar, die darauf ausgerichtet ist, eine Wettkontoeröffnung zu bewirken. Das Aufstellen von Wettterminals außerhalb von Wettvermittlungsstellen im Sinne von Absatz 2 ist verboten. Des Weiteren ist die Vermittlung von Sportwetten auf oder unmittelbar vor Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Veranstaltungen genutzt werden, ist verboten. Ebenfalls unzulässig ist die Wettvermittlung in Spielbanken, Spielhallen und allen dazu gehörenden Flächen oder in ähnlichen Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dienen. In Gaststätten und gastronomischen Räumen darf eine Wettvermittlungsstelle nicht betrieben werden. Gleiches gilt für andere Räumlichkeiten, in denen Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bereitgehalten werden.“~~

Änderung des § 13b Abs. 1 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

~~„Ist eine Veranstalterin oder ein Veranstalter nach § 3 Absatz 1 Konzessionsnehmerin oder Konzessionsnehmer, kann zur Gewährleistung des staatlichen Sportwettangebotes während der Experimentierphase die Sportwettvermittlung für sie oder ihn auch über Annahmestellen nach § 5 erfolgen. Die Vermittlung von Sportwetten in einer Annahmestelle bedarf einer gesonderten Erlaubnis. In Annahmestellen ist die Vermittlung von Sportwetten an eine Inhaberin oder einen Inhaber einer bundesweiten Sportwettenerlaubnis im Nebengeschäft zulässig. Sportwetten, die während eines laufenden Sportereignisses nach § 21 Absatz 4 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrags zugelassen sind, dürfen in Annahmestellen nicht vermittelt werden.“~~

Änderung des § 13b Abs. 2 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

~~„Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn eine Erlaubnis nach § 5 vorliegt. Die Erlaubnis wird befristet erteilt, längstens bis zum 30. Juni 2024. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Erprobungsphase nach der Experimentierklausel gemäß § 10a Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags erlischt die Erlaubnis. Sie erlischt auch, wenn die Erlaubnis nach § 5 aufgehoben wird oder erlischt. Die Regelungen zum Betrieb der Annahmestellen in der Erlaubnis nach § 5 gelten, einschließlich der erhöhten Anforderungen an den Spieler- und Jugendschutz bei der Vermittlung von Sportwetten, entsprechend. Die äußere Gestaltung, die Einrichtung und der Betrieb der Annahmestelle dürfen durch die Sportwettvermittlung nach ihrem Wesen und Gesamtbild nicht verändert werden. Insbesondere dürfen keine Monitore angebracht werden, mit deren Hilfe Wettveranstaltungen verfolgt werden können oder Sitz- oder Stehgelegenheiten geschaffen werden, die zum längeren Verweilen in der Annahmestelle einladen. Die Aufstellung von Wettterminals Der Ausschank, Konsum oder Verkauf von alkoholischen Getränken ist untersagt. Zulässig sind Spielvorbereitungsterminals, mit deren Hilfe Spielscheine lediglich vorausgefüllt werden können. Die Wettvermittlung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 ist in der Annahmestelle verboten.“~~

Streichung des § 23 Abs. 1 Nr. 21 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

~~„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]~~

~~21. entgegen § 13 Absatz 2 die Wettvermittlung als Nebengeschäft betreibt, [...].“~~



Deutscher Sportwettenverband

Begründung:

Der Gesetzentwurf untersagt es privaten Sportwettenerlaubnisinhabern, Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungsstellen im Nebengeschäft zu vertreiben, während dem staatlichen Sportwettenanbieter „Oddset“ das Vertriebsnetz der Lottoannahmestellen exklusiv offensteht. Darüber hinaus dürfen in den Annahmestellen auch weitere Glücksspiele (Lotto, Rubellose etc.) vertrieben werden, während dies in Wettvermittlungsstellen untersagt ist. Diese offensichtliche – doppelte – Privilegierung des staatlichen Erlaubnisinhabers kann nach der Öffnung des Sportwettenmarktes für private Anbieter keinen Bestand haben. Staatliche und private Anbieter können gemäß 3. GlüÄndStV ab dem 1. Januar 2020 rechtlich identische bundesweite Sportwettenerlaubnisse erwerben und bieten ein identisch reguliertes Sportwettenprodukt an. Die Regelung ist daher inkohärent und systemwidrig. Der EuGH hat jegliche rechtliche Privilegierung des staatlichen Anbieters im Sportwettenbereich mit dem Ince-Urteil (EuGH C-336/14) verworfen. Eine offenkundig rechtswidrige Regelung ist nicht rechtssicher und wird eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen, die den Prozess der Sportwettenregulierung in Nordrhein-Westfalen weiter verzögern werden.

Ebenso ungerechtfertigt sind die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen für Wettvermittlungsstellen und Annahmestellen, obwohl das identische Produkt angeboten wird: Annahmestellen müssen gemäß dem Gesetzentwurf untereinander einen Mindestabstand von 200 Metern einhalten, dürfen Speisen, alkoholische Getränke sowie weitere Glücksspiele verkaufen und sind für Minderjährige zugänglich; bei Wettvermittlungsstellen gelten untereinander Mindestabstandsgebote von 350 Metern, ein Alkoholverbot, Kopplungsverbote mit anderen Glücksspielformen und strenge Auflagen des Jugendschutzes. Im Sinne einer rechtskonformen Sportwettenregulierung in Nordrhein-Westfalen sind diese offensichtlichen Privilegierungen des staatlichen Anbieters unbedingt aufzuheben.

Die Untersagung der Wettvermittlung im Nebengeschäft verstößt gegen die Berufs- und Gewerbefreiheit und wird durch den GlüStV auch nicht gefordert. Aus diesen Gründen und im Sinne der rechtlichen Gleichbehandlung aller Erlaubnisinhaber ist die Wettvermittlung im Nebengeschäft – in Annahmestellen, aber auch in Gaststätten und sonstigen Räumlichkeiten mit Verweilcharakter – unter Beachtung der Regelungen des Spieler- und Jugendschutzes generell zuzulassen.

Insbesondere im ländlichen Raum eines Flächenlandes wie Nordrhein-Westfalen sind beispielsweise Gastronomen auf zusätzliche Einkünfte angewiesen, um ihre Existenz zu sichern. Der Gesetzentwurf diskriminiert Sportwettenangebote diesbezüglich gegenüber dem gewerblichen Spiel, da es keinen Unterschied machen darf, ob in einem Gastronomiebetrieb Geldgewinnspielgeräte oder Wettterminals aufgestellt werden. Der Bundesgesetzgeber hat in § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (SpielV) festgelegt, dass eine Gaststätte ein tauglicher Aufstellungsort für Gewinnspielgeräte ist. Da von Wettterminals jedoch keine höhere Suchtgefahr ausgeht als von Geldgewinnspielgeräten, kann für Wettterminals nicht Anderes gelten. Das

generelle Verbot der Aufstellung von Sportwettterminals im Nebengeschäft, insbesondere in Gaststätten, entbehrt jeglicher rechtlichen sowie tatsächlichen Rechtfertigung.

III.2. Befristung der Erlaubnisse für Wettvermittlungsstellen und Wettannahmestellen aufheben

Änderung des § 13 Abs. 2 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

„Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer mit behördlicher Erlaubnis (§ 4) für eine Konzessionsnehmerin oder einen Konzessionsnehmer nach § 10a Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags ausschließlich Sportwetten in Nordrhein-Westfalen in dafür bestimmten Geschäftsräumen als Hauptgeschäft vermittelt. ~~Eine Vermittlung im Nebengeschäft ist unzulässig.~~ Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle kann nur von einer Konzessionsnehmerin oder einem Konzessionsnehmer für die Betreiberin oder den Betreiber gestellt werden. ~~Sie oder er trägt die Gewähr dafür, dass die Betreiberin oder der Betreiber die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle erfüllt.~~ Die Erlaubnis ~~ist zu befristen und wird längstens bis zum 30. Juni 2024 erteilt. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Erprobungsphase nach der Experimentierklausel gemäß § 10a Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags erlischt die Erlaubnis.~~ Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Geschäftsräume nach ihrer Lage, Beschaffenheit und Ausstattung den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrags nicht entgegenstehen. Die Vermittlung der Angebote für mehrere Konzessionsnehmerinnen oder Konzessionsnehmer ~~oder die Vermittlung oder Veranstaltung sonstiger öffentlicher Glücksspiele~~ ist nicht zulässig. Die Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten darf nicht veräußert oder zur Nutzung auf Dritte übertragen werden. Eine Unterverpachtung ist verboten.“

Änderung des § 13b Abs. 2 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

„Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn eine Erlaubnis nach § 5 vorliegt. ~~Die Erlaubnis wird befristet erteilt, längstens bis zum 30. Juni 2024. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Erprobungsphase nach der Experimentierklausel gemäß § 10a Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags erlischt die Erlaubnis.~~ Sie erlischt auch, wenn die Erlaubnis nach § 5 aufgehoben wird oder erlischt. Die Regelungen zum Betrieb der Annahmestellen in der Erlaubnis nach § 5 gelten, einschließlich der erhöhten Anforderungen an den Spieler- und Jugendschutz bei der Vermittlung von Sportwetten, entsprechend. Die äußere Gestaltung, die Einrichtung und der Betrieb der Annahmestelle dürfen durch die Sportwettvermittlung nach ihrem Wesen und Gesamtbild nicht verändert werden. Insbesondere dürfen keine Monitore angebracht werden, mit deren Hilfe Wettveranstaltungen verfolgt werden können oder Sitz- oder Stehgelegenheiten geschaffen werden, die zum längeren Verweilen in der Annahmestelle einladen. ~~Die Aufstellung von Wettterminals Der Ausschank, Konsum oder Verkauf von alkoholischen Getränken ist untersagt. Zulässig sind Spielvorbereitungsterminals, mit deren Hilfe Spielscheine lediglich vorausgefüllt werden können.~~ Die Wettvermittlung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 ist in der Annahmestelle verboten.“

Begründung:

Die Befristung der Erlaubnisse zum Betrieb von Wettvermittlungsstellen (vgl. § 13 Abs. 2 des Gesetzentwurfs) und Wettannahmestellen (vgl. § 13b Abs. 2 des Gesetzentwurfs) bis zum 30. Juni 2024 ist ersatzlos zu streichen. Die gesetzliche Festlegung auf ein Auslaufdatum ist nicht erforderlich, da die Erlaubnisse

ohnehin an das Vorliegen einer gültigen Lizenz nach dem GlüStV gebunden sind. Eine Regelung ohne gesetzliche Begrenzung der Laufzeit der Erlaubnisse wäre flexibler und würde Verwaltungsaufwand bei zukünftigen Standorterlaubnisverfahren vermeiden.

III.3. Sport- und Pferdewettenvertrieb in derselben Wettvermittlungsstelle zulassen

Änderung des § 13 Abs. 2 und 3 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

„(2) Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer mit behördlicher Erlaubnis (§ 4) für eine Konzessionsnehmerin oder einen Konzessionsnehmer nach § 10a Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags ausschließlich Sportwetten in Nordrhein-Westfalen in dafür bestimmten Geschäftsräumen als Hauptgeschäft vermittelt. ~~Eine Vermittlung im Nebengeschäft ist unzulässig.~~ Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle kann nur von einer Konzessionsnehmerin oder einem Konzessionsnehmer für die Betreiberin oder den Betreiber gestellt werden. ~~Sie oder er trägt die Gewähr dafür, dass die Betreiberin oder der Betreiber die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle erfüllt.~~ Die Erlaubnis ist ~~zu befristen und wird längstens bis zum 30. Juni 2024 erteilt. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Erprobungsphase nach der Experimentierklausel gemäß § 10a Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags erlischt die Erlaubnis.~~ Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Geschäftsräume nach ihrer Lage, Beschaffenheit und Ausstattung den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrags nicht entgegenstehen. Die Vermittlung der Angebote für mehrere Konzessionsnehmerinnen oder Konzessionsnehmer ~~oder die Vermittlung oder Veranstaltung sonstiger öffentlicher Glücksspiele~~ ist nicht zulässig. Die Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten darf nicht veräußert oder zur Nutzung auf Dritte übertragen werden. Eine Unterverpachtung ist verboten.

(3) In einer Wettvermittlungsstelle und allen dazu gehörenden Flächen dürfen ausschließlich die in der Konzession zugelassenen Sportwetten von der Konzessionsnehmerin oder dem Konzessionsnehmer vermittelt werden sowie etwaige nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz zugelassene Pferdewetten vermittelt oder veranstaltet werden.“

Begründung:

Im Online-Bereich dürfen Sport- und Pferdewetten auf derselben Internetseite vertrieben werden. Dies ist die gängige Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums Darmstadt (bundesweite Erlaubnis-/Aufsichtsbehörde im Online-Pferdewettenbereich und gemäß 3. GlüÄndStV ab dem 1. Januar 2020 auch für den Online-Sportwettenbereich) und des Verwaltungsgerichts Darmstadt, die sich aus der systematischen Auslegung des § 4 Abs. 5 Nr. 5 GlüStV i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 GlüStV ergibt: Der GlüStV differenziert zwischen „Wetten“ (i.S.v. § 3 Abs. 1 Satz 3) und davon abgeleitet zwischen „Sportwetten“ (i.S.v. § 3 Abs. 1 Satz 4) und „Pferdewetten“ (i.S.v. § 3 Abs. 1 Satz 5). Die – im GlüStV seltene und daher nicht zufällige – Nutzung des allgemeinen Begriffs der „Wetten“ in § 4 Abs. 5 Nr. 5 GlüStV (Kopplungsverbot) kann nicht widerspruchsfrei so ausgelegt werden, dass entweder nur „Sportwetten“ oder nur „Pferdewetten“ gemeint wären; der Rechtsbegriff der „Wetten“ wäre sinnentleert. Hätte der Gesetzgeber in § 4 Abs. 5 Nr. 5 GlüStV ein Online-Kopplungsverbot auch von Sport- und Pferdewetten statuieren wollen, hätte er dies ausdrücklich kenntlich gemacht. Da die Vermittlung von

Sport- und Pferdewetten auf derselben Internetseite zulässig ist, ist im Sinne einer gesamtcohärenten Regelung eine analoge Praxis im stationären Geschäft zu gewährleisten. Dies ist darüber hinaus auch ordnungspolitisch sinnvoll: Reine Buchmacherlokale für Pferdewetten lassen sich kaum noch wirtschaftlich betreiben; entfallen diese Einrichtungen gänzlich, wäre das Kanalisierungsziel des GlüStV nicht erreichbar.

III.4. Die Gewährleistungspflicht des Veranstalters für den Vermittler aufheben

Änderung des § 13 Abs. 2 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

„Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer mit behördlicher Erlaubnis (§ 4) für eine Konzessionsnehmerin oder einen Konzessionsnehmer nach § 10a Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags ausschließlich Sportwetten in Nordrhein-Westfalen in dafür bestimmten Geschäftsräumen als Hauptgeschäft vermittelt. ~~Eine Vermittlung im Nebengeschäft ist unzulässig.~~ Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle kann nur von einer Konzessionsnehmerin oder einem Konzessionsnehmer für die Betreiberin oder den Betreiber gestellt werden. ~~Sie oder er trägt die Gewähr dafür, dass die Betreiberin oder der Betreiber die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle erfüllt.~~ Die Erlaubnis ist zu befristen und wird ~~längstens bis zum 30. Juni 2024 erteilt. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Erprobungsphase nach der Experimentierklausel gemäß § 10a Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags erlischt die Erlaubnis.~~ Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Geschäftsräume nach ihrer Lage, Beschaffenheit und Ausstattung den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrags nicht entgegenstehen. Die Vermittlung der Angebote für mehrere Konzessionsnehmerinnen oder Konzessionsnehmer ~~oder die Vermittlung oder Veranstaltung sonstiger öffentlicher Glücksspiele~~ ist nicht zulässig. Die Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten darf nicht veräußert oder zur Nutzung auf Dritte übertragen werden. Eine Unterverpachtung ist verboten.“

Begründung:

Eine gesetzliche Gewährleistungspflicht des Sportwettenerlaubnisinhabers dafür, dass der Betreiber einer Wettvermittlungsstelle die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle erfüllt, und daraus resultierende Haftungen sind nicht gerechtfertigt: Es handelt sich je nach Geschäftsmodell um voneinander unabhängige Wirtschaftsakteure, die auf eigene Verantwortung handeln. Die Überprüfung gesetzlicher Vorgaben sollte grundsätzlich ausschließlich Gegenstand des behördlichen Vollzugs sein. Der Gesetzentwurf ist in diesem Punkt darüber hinaus inkohärent, da eine parallele Gewährleistungs- und Haftungspflicht des staatlichen Sportwettenerlaubnisinhabers dafür, dass die Betreiber von Wettannahmestellen die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb von Wettannahmestellen erfüllen, fehlt.

III.5. Rechts- und sinnwidrige Mindestabstandsgebote aufheben

Streichung des § 13 Abs. 4, 13 und 14 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

~~„(4) Zu anderen Wettvermittlungsstellen soll ein Mindestabstand von 350 Metern Luftlinie nicht unterschritten werden. Die Wettvermittlungsstelle soll nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden. Dabei soll regelmäßig der Mindestabstand von Satz 1 zu Grunde gelegt werden. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes im Einzelfall von der Maßgabe zum Mindestabstand abweichen. Bauplanungsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.~~

~~(13) Ist die Einhaltung des Mindestabstands nach Absatz 4 nur dadurch zu erreichen, dass mindestens ein konkurrierender Antragsteller seine Standortauswahl ändert, darf die Genehmigungsbehörde zur Auflösung der Konkurrenzsituation die Auswahl durch Losentscheid vornehmen, sofern die konkurrierenden Antragsteller keine Einigung erzielen konnten und keine zwingenden rechtlichen Gründe eine andere Auswahlentscheidung gebieten. Die näheren Einzelheiten zum Losentscheid werden in einer Rechtsverordnung geregelt.~~

~~(14) Wettvermittlungsstellen, die am 22. Mai 2019 bestanden haben und zu diesem Zeitpunkt über eine bestandskräftige Baugenehmigung verfügt haben, gelten als mit dem Mindestabstand zu anderen Wettvermittlungsstellen des Absatzes 4 Satz 1 übergangsweise bis zum 30. Juni 2021 vereinbar.“~~

Begründung:

Das vorgesehene **Abstandsgebot zwischen Wettvermittlungsstellen** ist diskriminierend und rechtlich fragil (1), dient nicht den Zielen des GlüStV (2) und stellt eine willkürliche und unverhältnismäßig strenge Vorgabe dar (3).

(1) Die gewählten Abstandsregelungen sind diskriminierend, weil zwischen Wettvermittlungsstellen – also der primären Vertriebsform privater Sportwettenanbieter – 350 Meter Mindestabstand gelten sollen, während § 5 Abs. 7 Satz 1 des Gesetzentwurfs zwischen Annahmestellen einen Mindestabstand von 200 Metern vorsieht, obwohl in beiden Einrichtungen das identische Sportwettenprodukt vertrieben wird. Die Wettvermittlung in Annahmestellen steht gemäß § 13b Abs. 1 des Gesetzentwurfs exklusiv dem staatlichen Sportwettenanbieter „Oddset“ offen. Die Privilegierung des staatlichen Sportwettenangebots durch geringere Mindestabstände ist offensichtlich, dadurch nicht rechtssicher und würde – wie dies die Spielhallenregulierung zeigt – eine immens große Zahl von Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen, die den Prozess der Sportwettenregulierung abermals lange verzögern würden. Auch führt die Regelung des Gesetzentwurfs zur Ungleichbehandlung von Wettannahmestellen, in denen der staatliche Wettanbieter „Oddset“ anbietet (200 Meter Mindestabstand) und heute bereits existierenden, vermeintlichen „Wettvermittlungsstellen“ privatwirtschaftlicher Erlaubnisinhaber, die (1) keinen Verweilcharakter haben, (2) keine Live-Wetten anbieten und (3) baurechtlich keine Vergnügungsstätte darstellen, folglich ihrem Charakter nach als „Wettannahmestellen“ zu klassifizieren wären (Mindestabstand: 350 Meter). Mindestabstandsregelungen stellen darüber hinaus einen Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit dar

und sind umfassenden verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt.¹ Die Mindestabstandsregelungen haben sich schon im Bereich der Spielhallen als regulatorischer Irrweg erwiesen, wo es auch nach Jahren nicht gelungen ist, diese rechtssicher umzusetzen.

- (2) Weiter dienen Abstandsgebote nicht den Zielen des GlüStV: Wenn der 3. GlüÄndStV im Internet unbegrenzt viele Sportwettenveranstalter zulässt, ist es nicht kohärent, im stationären Vertrieb die Zahl der Standorte willkürlich zu begrenzen. Die Begründung des Gesetzentwurfs – Mindestabstände dienen dazu, „die Verfügbarkeit zu begrenzen und auf diese Weise durch eine faktische zahlenmäßige Begrenzung der Entstehung von Spielsucht entgegen zu wirken“ (S. 5) – überzeugt nicht, wenn zugleich jederzeit ein unbegrenztes Online-Sportwettenangebot verfügbar ist. Die Lenkungsfunction des lizenzierten stationären Angebots wird konterkariert. Durch parallele Mindestabstandsgebote zu anderen Wettvermittlungsstellen und zu Minderjährigen-einrichtungen sowie durch sowieso schon heute vorhandene restriktive bauleitplanerische Vorgaben kommt es in manchen Innenstadtlagen zudem zum nahezu vollständigen Ausschluss von Wettvermittlungsstellen, was dem Kanalisierungsziel des GlüStV abermals widerspricht. Eine solche Kumulation bzw. Addition von Grundrechtseingriffen begegnet auch erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Besser geeignet, die Ziele des GlüStV zu erreichen und eine natürliche Begrenzung der Wettvermittlungsstellen herbeizuführen, wäre die Einführung strenger Qualitätskriterien für Wettvermittlungsstellen bereits im Erlaubnisverfahren. Über das Wettbewerbsrecht würde eine weitere natürliche Selektion der Wettvermittlungsstellen erfolgen. Faktisch erfolgt die Begrenzung der Zahl der Wettvermittlungsstellen bereits heute über die Bauleitplanung der Kommunen, was gesetzliche Mindestabstände zusätzlich obsolet macht.
- (3) Der gesetzliche Mindestabstand zwischen Wettvermittlungsstellen in Höhe von 350 Metern Luftlinie ist darüber hinaus willkürlich gegriffen und unverhältnismäßig streng. Der Gesetzgeber orientiert sich hier offensichtlich an der Vorgabe für Spielhallen (vgl. § 16 Abs. 3 AG GlüStV NRW), ignoriert jedoch den völlig gegensätzlichen regulatorischen Kontext. Der GlüStV verlangt in § 27 Abs. 1 GlüStV ausdrücklich Regelungen zu Mindestabständen zwischen Spielhallen. Beim stationären Sportwettenvertrieb sieht der GlüStV bewusst von einer solchen Vorgabe ab, da die Sportwette nach erteilter Erlaubnis legal im Internet angeboten werden darf und Mindestabstandsgebote im stationären Bereich demnach sinnwidrig sind. Die Übertragung der Mindestabstandsgebote der Spielhallen auf Wettvermittlungsstellen führt zu großen praktischen Problemen der Glücksspielaufsicht: Während es bei Spielhallen der regulatorische Rahmen des Gewerberechts erlaubt, den legalen Bestand an Spielhallen zu ermitteln, besteht eine vergleichbare Situation bei der Sportwette nicht, weil Erlaubnisverfahren bislang nicht eröffnet waren, das Fehlen von Erlaubnissen dem Betrieb von Wettvermittlungsstellen bislang aber

¹ Vgl. [Gutachten von Prof. Dr. Armin Hatje \(Universität Hamburg\) vom Juni 2018](#); [Rechtsgutachten von Prof. Dr. Thomas Würtenberger \(Universität Freiburg\) „Verfassungs- und Unionsrechtswidrigkeit von Mindestabstandsgeboten für Wettvermittlungsstellen“ vom 4. Februar 2018](#)

auch nicht entgegengehalten werden konnte (vgl. OVG NRW, Urteil vom 23.1.2017 – 4 A 3244/06).

Gegenüber **Mindestabständen von Wettvermittlungsstellen zu Kinder- und Jugendlicheneinrichtungen** bestehen die gleichen Bedenken wie gegenüber Mindestabständen zwischen zwei Wettvermittlungsstellen. Die Regelung des § 13 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Gesetzentwurfs geht weit über die Vorgaben des GlüStV hinaus: § 4 Abs. 3 Satz 2 GlüStV untersagt die „Teilnahme von Minderjährigen“ an Glücksspielen, nicht jedoch den Zugang zu Orten, an denen Glücksspiele vermittelt werden. Bereits im Zuge des Sportwettenerlaubnisverfahrens müssen alle Veranstalter von Sportwetten darlegen, wie die Teilnahme Jugendlicher und gesperrter Spieler an ihren Angeboten sicher ausgeschlossen werden kann. Weiter kontrolliert das Personal in den Wettvermittlungsstellen auf Verdacht die Volljährigkeit der Kunden. Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen wie Mindestabstandsgebote sind nicht erforderlich. Effektivere, gegenüber gesetzlichen Mindestabstandsgeboten mildere Mittel, um einem Vertrautheitsgefühl von Minderjährigen mit Sportwetten entgegenzuwirken, können qualifizierte Vorgaben hinsichtlich der äußeren Gestaltung von Wettvermittlungsstellen im Umfeld von Minderjährigeneinrichtungen sein. Hierbei ist zwingend zwischen verschiedenen Gattungen von Minderjährigeneinrichtungen zu differenzieren und stets der mildestmögliche Eingriff in die Berufsfreiheit des Wettunternehmers zu wählen: In der Nähe von Grundschulen oder Minderjährigeneinrichtungen, die von Kindern im Alter von bis zu zwölf Jahren besucht werden, sind geringere Eingriffe angezeigt, da Kinder bis zu diesem Alter grundsätzlich noch weniger sportwettenaffin sind als Minderjährige zwischen zwölf und 18 Jahren. Die Gleichbehandlung von Wettvermittlungsstellen und Wettannahmestellen in allen Punkten des Jugendschutzes ist zwingend zu beachten.

III.6. Jugend-/Spielerschutz im Sinne des GlüStV umsetzen

Änderung des § 13 Abs. 6 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

„~~Zur~~ **Die** Einhaltung der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags und **zum der** Ausschluss gesperrter Spieler ist ~~eine lückenlose und ständige Zutrittskontrolle jederzeit~~ sicherzustellen. § 21 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags bleibt unberührt.“

Begründung:

Die Regelung des Gesetzentwurfs geht unverhältnismäßig über die Anforderungen des GlüStV hinaus. § 4 Abs. 3 Satz 2 GlüStV untersagt die „Teilnahme von Minderjährigen“ an Glücksspielen, nicht jedoch den Zugang zu Orten, an denen Glücksspiele vermittelt werden – was mitunter auch Annahmestellen einschließen würde, in denen Sportwetten im Nebenerwerb vertrieben werden. Bereits im Zuge des Erlaubnisverfahrens müssen alle Veranstalter von Sportwetten darlegen, wie die Teilnahme Jugendlicher und gesperrter Spieler an ihren Angeboten sicher

ausgeschlossen werden kann. Darüber hinausgehende landesrechtliche Regelungen sind nicht erforderlich.

III.7. Anonyme Barwette weiter ermöglichen

Streichung des § 13 Abs. 8 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

~~„Die Vermittlerinnen und Vermittler sind verpflichtet, die von der Konzessionärin oder dem Konzessionär angebotenen und für die Spielerinnen und Spieler vorgehaltenen Spielerkonten zu nutzen, um einen medienbruchfreien Austausch der Daten, die die Spielerinnen und Spieler betreffen, zu gewährleisten. Auf Verlangen der Spielerin oder des Spielers müssen dieser oder diesem Ausdrücke über die Zahlungsvorgänge auf dem Konto zur Verfügung gestellt werden oder in elektronischer Form übermittelt werden. Spielerkonten und Software, die im Rahmen der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen erstellt und genutzt werden, können gleichzeitig zur glücksspielrechtlichen Aufgabenerfüllungen verwandt werden, soweit die Anforderungen deckungsgleich sind.“~~

Änderung des § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

„In allen zu einer Wettvermittlungsstelle gehörenden Flächen, über die die Betreiberin oder der Betreiber die unmittelbare Verfügungsgewalt ausübt, einschließlich des Eingangsbereichs, sind verboten [...]

3. Selbstbedienungsterminals, bei denen ein Wettvorgang anonym ~~durch direkte Zahlung am Terminal~~ abgeschlossen werden kann, ohne dass es einer Kontrolle durch die Veranstalterin oder den Veranstalter oder die Vermittlerin oder den Vermittler oder deren oder dessen Personals bedarf ~~und oder~~ ohne dass die Wette durch Nutzung einer Spielerkarte unmittelbar auf einem Spielerkonto registriert wird, ~~sowie das Aufstellen von Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, [...].“~~

Begründung:

Die ausnahmslose Verknüpfung der Barwette in Wettvermittlungsstellen mit den seitens Online-Anbietern vorgehaltenen Spielerkonten wird durch den GlüStV nicht vorgeschrieben und stellt eine unverhältnismäßige Verschärfung des Regulierungsrahmens des GlüStV dar. Der GlüStV sieht vor, dass es neben dem Online-Vertrieb von Sportwetten ein stationäres Angebot geben soll, das einen ergänzenden Lenkungs- und Kanalisierungszweck verfolgt. Die ausnahmslose, aufwendige und datensensible Registrierung jedes Kunden, der eine Barwette tätigen will, schreckt Gelegenheitsspieler, die nur gelegentlich geringe Summen spielen möchten, ab. Wandert diese Kundengruppe in den unregulierten Markt ab, wären das Kanalisierungsziel des GlüStV und darauf aufbauend alle Maßnahmen des Spielerschutzes, der Sucht- und der Betrugsprävention konterkariert. Auch § 10 Abs. 5 des Geldwäschegesetzes sieht die unregistrierte Barwette bei Spielsummen unterhalb von 2.000 Euro ausdrücklich vor und schätzt sie damit als unkritisch ein. Darüber hinaus ist fraglich, ob die Vorgabe eines medienbruchfreien Austausches der Spielerdaten gemäß § 13 Abs. 8 Satz 1 des Gesetzentwurfes dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen entspricht. Weiter handelt es sich bei den Regelungen zur Verknüpfung der Barwette in der Wettvermittlungsstelle mit dem Online-Spielerkonto beim Erlaubnisinhaber um

„technische Vorschriften“, die vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens der Notifizierung bei der Europäischen Kommission bedürfen.

III.8. Totales Außenwerbeverbot im Sinne des Jugendschutzes einschränken

Änderung des § 13a Abs. 1 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

~~„Zur Kriminalitäts- und Suchtprävention ist die~~ Die Wettvermittlungsstelle ist so zu gestalten, dass sie Bedürfnissen der Kriminalitäts- und Suchtprävention entsprechend gut einsehbar ist. Das Anbringen von Sichtschutz (Verkleben von Glasflächen) ist verboten, soweit es nicht Bedürfnissen des Jugendschutzes oder der Privatsphäre der Kunden Rechnung trägt. Von der äußeren Gestaltung der Wettvermittlungsstelle darf keine direkte Werbung für den Wettbetrieb oder die angebotenen Wetten ausgehen. Es darf kein zusätzlicher Anreiz für den Wettbetrieb durch eine besonders auffällige äußere Gestaltung geschaffen werden.“

Begründung:

Die Regelung muss divergierende Ziele des GlüStV zum Ausgleich bringen. Die bisherige Fassung des Gesetzentwurfs erweckt den Eindruck, dass einseitig totale Einsehbarkeit der Wettvermittlungsstellen verlangt wird. Diese steht aber in unmittelbarem Konflikt zum Jugendschutz, wenn Jugendliche beim Vorbeilaufen uneingeschränkten Einblick in die Wettvermittlungsstelle erhalten. Die totale Transparenz der Wettvermittlungsstellen wird deshalb auch in keinem anderen Bundesland verlangt. Sie lässt sich auch mit legitimen Bedürfnissen der Privatsphäre seitens der Verbraucher nicht vereinbaren, die beim Wetten gewissermaßen auf dem Präsentierteller für die Passanten säßen. Die vorgeschlagene Änderung am Text des Gesetzentwurfs ermöglicht den Behörden größeren Ermessensspielraum bei der Abwägung verschiedener schutzwürdiger Interessen.

Das vollständige Werbeverbot für den Wettbetrieb schließt jegliche werbliche Betätigung für eine umfassend rechtlich erlaubte Tätigkeit aus. Dies ist unverhältnismäßig, da es einem Unternehmer möglich sein muss, auf seine Tätigkeit aufmerksam zu machen. Dies entspricht auch dem Kanalisierungsziel des GlüStV. Das Verbot des direkten Bewerbens von Wetten in den Schaufenstern einer Wettvermittlungsstelle ist aus Jugendschutzgründen sinnvoll und akzeptabel. Der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut eines Verbots einer besonders auffälligen, anreizenden Werbung gibt der Aufsichtsbehörde einen ausreichenden Ermessensspielraum.

III.9. Elektronische Zahlungsmittel weiter zulassen

Änderung des § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

„In allen zu einer Wettvermittlungsstelle gehörenden Flächen, über die die Betreiberin oder der Betreiber die unmittelbare Verfügungsgewalt ausübt, einschließlich des Eingangsbereichs, sind verboten [...]

~~2. Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und~~ Zahlungsvorgänge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummern 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, [...].“

Änderung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 26 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...] 26. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 1 und 2 das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten sowie ~~Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und~~ Zahlungsvorgänge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zulässt, [...].“

Begründung:

§ 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs sieht für Wettvermittlungsstellen unter anderem ein Verbot aller Zahlungsdienste nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) vor. Hierdurch werden alle gängigen elektronischen Zahlungsmittel für das Spiel in Wettvermittlungsstellen ausgeschlossen – unter anderem das Lastschriftverfahren (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3a ZAG), Überweisungen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3c ZAG) und Kreditkartenzahlungen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) oder moderne Zahlungsmittel wie ApplePay. Auch das Aufladen des Spielerkontos über diese Zahlungsmittel ist ausgeschlossen. Die Regelung stellt eine weitere unverhältnismäßige Härte dar, betrifft rechtswidrig abermals ausschließlich die Vertriebsform der Wettvermittlungsstelle (nicht den Vertrieb der staatlichen Sportwette „Oddset“ in den Annahmestellen) und ist darüber hinaus nicht zielführend. Es ist nicht erkennbar, welchen Zweck es verfolgen soll, die Zahlung mit alltagsüblichen elektronischen Zahlungsmitteln lediglich im Bereich des Sportwettenvertriebs auszuschließen und hierdurch ein ausschließliches Bargeld-Geschäft in Wettvermittlungsstellen zu erzwingen – zumal das Gesetz an anderer Stelle die vollständige Identifizierung jeder Spielertransaktion fordert, die über elektronische Zahlungsmethoden besonders leicht fällt. Das Geldwäschegesetz des Bundes fordert diese Einschränkung nicht, sondern lässt elektronische Zahlungsmittel im stationären und Online-Glücksspielvertrieb ausdrücklich zu.

III.10. Dienstleistungsverbot in Wettvermittlungsstellen aufheben

Streichung des § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

„In allen zu einer Wettvermittlungsstelle gehörenden Flächen, über die die Betreiberin oder der Betreiber die unmittelbare Verfügungsgewalt ausübt, einschließlich des Eingangsbereichs, sind verboten [...]

~~4. der Vertrieb von Waren und die Erbringung von anderen Dienstleistungen, sofern dies dem Zweck dient einen Anreiz zur Abgabe von Wetten in der Wettvermittlungsstelle zu schaffen, [...].“~~

Streichung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 28 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]

~~28. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 4 Waren vertreibt oder andere Dienstleistungen erbringt, die dem Zweck dienen, einen Anreiz zur Abgabe von Wetten in der Wettvermittlungsstelle zu schaffen, [...].“~~

Begründung:

§ 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs sieht ein generelles Verbot vor, in Wettvermittlungsstellen Waren zu vertrieben und sonstige Dienstleistungen zu erbringen, die – vage formuliert – dem Zweck dienen, einen Anreiz zur Abgabe von Wetten in der Wettvermittlungsstelle zu schaffen. Diese unverhältnismäßige und willkürliche Regelung ist zu streichen. Zum einen ist die Regelung zu unspezifisch gehalten und würde dadurch Rechtsstreitigkeiten programmieren: Ist die Ausstrahlung von Fußballspielen über Pay-TV- oder Free-TV-Sender ebenfalls eine verbotene Dienstleistung, obwohl es sich hierbei um Charakteristika einer Wettvermittlungsstelle handelt? Zum anderen begünstigt das Warenvertriebs- und Dienstleistungsverbot für die Wettvermittlungsstellen privatwirtschaftlicher Anbieter abermals den staatlichen Sportwettenanbieter, denn in Annahmestellen, wo die staatliche Sportwette „Oddset“ vertrieben wird, wird eine Vielzahl weiterer Waren verkauft (u.a. auch alkoholische Getränke, Tabak, andere Glücksspiele) und werden häufig auch sonstige Dienstleistungen erbracht (u.a. in Form von Paketshops verschiedener Versanddienstleister). Im Sinne der Rechtssicherheit der gesetzlichen Regelung ist die rechtliche Gleichbehandlung von privaten und staatlichen Sportwettenanbietern zu wahren.

III.11. Sportwettenvertrieb an bestimmten Feiertagen zulassen

Änderung des § 17 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

„Die Sperrzeit für Spielhallen und Wettvermittlungsstellen beginnt täglich um 1 Uhr und endet um 6 Uhr. Im Übrigen gelten die Regelungen des Feiertagsgesetzes NW vom 23. April 1989 (GV. NRW. S. 222) in der jeweils geltenden Fassung. **Abweichend von Satz 2 ist die Vermittlung von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen am Ostersonntag, am Ostermontag, am 3. Oktober und am 26. Dezember zulässig.**“

Begründung:

Ostersonntag, Ostermontag, der 3. Oktober und der 26. Dezember sollten vom Feiertagsverbot des Spiels in Wettvermittlungsstellen ausgenommen werden, da an diesen Tagen national und international regelmäßig zahlreiche Sportveranstaltungen, darunter Spieltage mehrerer erster europäischer Fußballligen oder Fußballländerspiele, stattfinden. Hierdurch besteht an diesen Tagen erhöhte Nachfrage nach Sportwetten. Wenn zeitgleich im Internet unbegrenzt viele Veranstalter Sportwetten auch an diesen Feiertagen mit erhöhter Sportwettennachfrage anbieten dürfen, ist es weder zielführend noch kohärent, den stationären Vertrieb an diesen Tagen zu verbieten.



Deutscher Sportwettenverband

Der Deutsche Sportwettenverband würde es begrüßen, wenn diese umfangreichen Anmerkungen und Änderungswünsche in das weitere Gesetzgebungsverfahren einfließen würden, und steht für Rückfragen und Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Dahms
Präsident

Luka Andric
Hauptgeschäftsführer